

drückung der Werktätigen. Sie sind Organe des Machtapparates der Bourgeoisie. Eine echte Mitwirkung der Werktätigen paßt nicht in die den Arbeitsgerichten zugedachte und auch ausgeübte Rolle.

In der DDR sind die Voraussetzungen dafür herangereift, einen neuen Schritt in der Entwicklung der Rechtspflegeorgane zu tun, um diese noch enger mit dem Leben zu verbinden und die Leitungstätigkeit auf das Niveau der vom VI. Parteitag der SED beschlossenen Aufgaben zu heben. Die Vorschläge des Staatsrates

zur Umbildung der Arbeitsgerichte sind daher folgerichtig.

Das Oberste Gericht, sein Plenum und sein Präsidium werden sich künftig stärker mit Grundsatzfragen der Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen beschäftigen und in enger Verbindung mit den Gewerkschaften und den staatlichen Organen dafür sorgen, daß in der Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten die erzieherisch-organisierende Rolle des sozialistischen Rechts und seine Möglichkeiten bei der Festigung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und der Entwicklung der Produktivkräfte immer deutlicher in Erscheinung treten.

PAUL FASSUNGE Und OTTO JÄCKEL, Berlin

Die gesetzlichen Voraussetzungen vor Übergabe an die Konfliktkommissionen sorgfältig prüfen!

Nach der Kritik durch den Staatsrat an der Arbeit der Rechtspflegeorgane und nach der Veröffentlichung der Grundsätze zum Erlaßentwurf des Staatsrates haben die Mitarbeiter der Strafverfolgungsorgane große Anstrengungen unternommen, um die sozialistischen Kollektive in immer stärkerem Maße in den Kampf gegen die Kriminalität und zur Überwindung ihrer Ursachen einzubeziehen. So wird gegenwärtig bereits über ein Drittel der Straftaten von den Konfliktkommissionen beraten und entschieden. Wenn auch in dieser Zahl die große Initiative der Strafverfolgungsorgane zum Ausdruck kommt, so kann und darf andererseits diese Anzahl der übergebenen Strafsachen allein kein Maßstab sein. Es zeigt sich sogar die Tendenz, im Interesse einer günstigen Statistik solche Strafsachen zu übergeben, die zur Behandlung vor der Konfliktkommission ungeeignet sind. Eine solche Praxis ist auf keinen Fall zu vertreten.

Andererseits wird der Kampf gegen schwere Verbrechen, z. B. gegen Sittlichkeitsdelikte und andere Gewaltverbrechen, nicht immer mit der notwendigen, unversöhnlichen Härte geführt, die zum Schutz unserer Gesellschaft, zur Wahrung der Rechte der Bürger erforderlich ist. Das läßt darauf schließen, daß weder die Kritik des Staatsrates in dem Beschluß vom 24. Mai 1962 noch die Grundsätze über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege richtig verstanden worden sind. Nicht selten wird der Versuch gemacht, über die gegenwärtige gesetzliche Regelung hinausgehend die im Erlaßentwurf vorgesehenen Maßnahmen bereits durchzusetzen. Es geht aber doch gegenwärtig in erster Linie um eine qualitative Verbesserung der Arbeit der Rechtspflegeorgane, um eine höhere gesellschaftliche Wirksamkeit ihrer Entscheidungen. Das trifft in vollem Umfang auch auf die Übergabe von geringfügigen Strafsachen an die Konfliktkommissionen zu. Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, daß vor der Entscheidung, ob die Sache der Konfliktkommission übergeben werden kann, sorgfältig alle objektiven und subjektiven Umstände der Tat geprüft werden müssen. Eine Reihe von Beispielen zeigt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übergabe einer Strafsache nicht immer verantwortungsbewußt geprüft werden, so daß ungeeignete Strafsachen an die Konfliktkommissionen übergeben werden.

So übergab das Stadtbezirksgericht Berlin-Prenzlauer Berg die Strafsache gegen den Obusfahrer L. der Konfliktkommission der BVG zur Beratung. L. hatte im volltrunkenen Zustand in übelster Weise Angehörige der Transportpolizei beschimpft und Maßnahmen der

Regierung verleumdet. Als er aufgefordert wurde, mit zur Wache zu kommen, bedrohte er die Genossen der Volkspolizei tätlich.

Das Stadtbezirksgericht begründete seine Entscheidung damit, daß L. aus Verärgerung gehandelt habe. Während der Ermittlungen war aber schon festgestellt worden, daß L. nicht aus Verärgerung zu dieser Handlungsweise gekommen war — denn es gab keinerlei Anlaß —, sondern auf Grund seiner negativen Einstellung zum Arbeiter-und-Bauern-Staat, die sich bei ihm vor dem 13. August 1961 durch zahlreiche Besuche in Westberlin herausgebildet hatte. Es war weiterhin festgestellt worden, daß L. seine Arbeit des öfteren versäumte, weil er jeweils am Tag vorher übermäßig viel Alkohol zu sich genommen hatte.

Alle diese Umstände hat das Gericht nicht beachtet. Das Stadtgericht, das auf die Beschwerde des Staatsanwalts hin den Beschluß des Stadtbezirksgerichts aufhob, wies in seiner Entscheidung mit Recht darauf hin, daß ein solcher Fall zur Behandlung vor der Konfliktkommission ungeeignet ist, weil es sich nicht um eine geringfügige, sondern im Gegenteil um eine erheblich gesellschaftsgefährliche Handlung handelt.

Das gleiche trifft auf den in diesem Heft auf S. 156 abgedruckten Fall zu, wo es sich um einen wegen Körperverletzung vorbestraften Täter handelt, der gegenüber den Anweisungen der Volkspolizei gewaltsam Widerstand geleistet hatte. Aus der gerichtlichen Verurteilung, die erst ein Vierteljahr zurücklag, hatte der Angeklagte keine Lehren gezogen. Es dürfte offensichtlich sein, daß man hier von Geringfügigkeit nicht sprechen kann. Es gibt auch verschiedentlich Einstellung von Verfahren in Fällen, wo der Täter durch fahrlässiges Handeln einen hohen Schaden verursacht hat. Das zeigt sich in folgenden Beispielen:

Am 21. November vorigen Jahres brannte eine Scheune der LPG in Dannigkow, Kreis Burg, nieder. Der Sachschaden betrug etwa 85 000 DM. Die gründlich durchgeführten Ermittlungen ergaben, daß der Baubrigadier N. zur Inbetriebnahme einer Rübenmühle ein nicht den Vorschriften entsprechendes Stromkabel benutzt hatte. Der Anschluß dieses Kabels befand sich an der Scheunenwand. Das Kabel, ursprünglich als Schrott für Umzäunungszwecke gekauft, führte durch die Scheune, stand ständig unter Spannung und war mit IV₂ m Stroh bedeckt. Der Brigadier N. hatte das Kabel an den Motor der Rübenmühle angeschlossen, ohne über die dazu erforderliche Qualifikation und Berechtigung zu verfügen. Die Ermittlungen ergaben weiter, daß in dieser LPG seit längerem von den beiden Genossenschaftsmitgliedern N. und B.